

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
##.2020

6.60.01 Nr. 1

Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Neunter Beschluss zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 12. Februar 2020 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Studienordnung vom 08.12.1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 [Nachteilsausgleich] wird wie folgt neu gefasst.

„Prüflingen, die durch ~~geeignete Nachweise aus~~ ~~oder fachärztliches Zeugnis~~ glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder der Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen des Möglichen können ihnen andere Prüfungsleistungen gewährt werden. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.“

2. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst.

„~~Über einen~~ Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der Entscheidung der Studiendekanin oder dem ~~der~~ Studiendekan zu beantragen auf Antrag. Sie oder er kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm bekannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.“

3. § 13 Abs. 3 [Prüfungsverlauf] wird wie folgt neu gefasst.

„Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, ~~innerhalb der gleichen Prüfungskampagne oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne~~ parallel zu dieser oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ~~Erfolgen der erstmalige Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und der erstmalige Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen Prüfungskampagne (§ 7 Absatz 1), so kann der Prüfling wählen, ob die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeteilt werden soll (§ 12 Absatz 1 JAG).~~

4. § 19 [Inkrafttreten] wird wie folgt neu gefasst.

Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft	##.2020	7.60.01 Nr. 3
--	---------	---------------

„Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem ~~Somm~~Wintersemester 2018/20/21. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“

Art. 2 **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den #. ### ####
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen